

5. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

### § 36. Putzarbeiten.

Bei Ertheilung des Rohbauabnahmescheins wird der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen keinesfalls früher als sechs Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

### § 37. Genehmigung zu geringfügigeren Anlagen.

1. Auf die im § 13 Ziffer 1 erwähnten Holzbauten sowie auf die Anlage von Aisch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen u. dergl. finden die Bestimmungen der §§ 30 bis 36 keine Anwendung.

2. Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen. Für diese Anlagen bedarf es keines Bauscheines, sondern nur einer schriftlichen Genehmigung.

### § 38. Abbruch von Gebäuden.

1. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 33 und 34 sinngemäß Anwendung.

2. Mit den Abbruchsarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor nicht der Baupolizeibehörde schriftliche Anzeige gemacht ist.

## Titel III.

### Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

#### § 39. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere: Flure, Treppen, Korridore, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben und Kollkammern, ferner Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucher- und